

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2007	Ausgegeben und versendet am 21. November 2007	36. Stück
68.	Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. November 2007, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Tatzmannsdorf erlassen wird, geändert wird	
69.	Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. November 2007, mit der die Verordnung, mit der Bestimmungen über die Organisation sowie Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden, geändert wird	
70.	Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. November 2007 über die Zuweisung der aufgrund des Landesverfassungsgesetzes vom 10. November 2004, LGBL. Nr. 24/2005, dem Land Burgenland zufallenden Gebietsteile an die Gemeinden Deutsch Schützen-Eisenberg, Bildein und Heiligenbrunn	

68. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. November 2007, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Tatzmannsdorf erlassen wird, geändert wird

Aufgrund der §§ 25 und 29 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBL. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 32/2001, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Tatzmannsdorf erlassen wird, LGBL. Nr. 71/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 12/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) An Kurtaxe ist für jeden Tag 2 Euro zu entrichten.“

2. Dem § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 24 Abs. 1 in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 68/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Für die Landesregierung:

Dr. Rezar

69. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. November 2007, mit der die Verordnung, mit der Bestimmungen über die Organisation sowie Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden, geändert wird

Auf Grund des § 11 Abs. 1 bis 4 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBL. Nr. 30/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 32/2001, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Bestimmungen über die Organisation sowie Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden, LGBL. Nr. 60/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 93/2005, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Unterrichtsdauer des Betriebsleiterlehrgangs beträgt in der dreijährigen Fachschule acht Monate, in der vierjährigen Fachschule sechs Monate (jeweils mindestens 1 000 Unterrichtsstunden), wobei dieser Lehrgang jeweils am ersten Montag im November zu beginnen hat.“

Für die Landesregierung:
DI Berlakovich

70. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. November 2007 über die Zuweisung der aufgrund des Landesverfassungsgesetzes vom 10. November 2004, LGBl. Nr. 24/2005, dem Land Burgenland zufallenden Gebietsteile an die Gemeinden Deutsch Schützen-Eisenberg, Bildein und Heiligenbrunn

Auf Grund des § 6 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die Anlagen 3, 6 und 9 zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964 in der Fassung des Vertrages über Änderungen und Ergänzungen vom 29. April 1987, BGBl. III Nr. 63/2006.

§ 2

Zuweisung von Gebietsteilen im Unterabschnitt C II

(1) Die dem Land Burgenland aufgrund des § 2 Abs. 1 des Landesverfassungsgesetzes vom 10. November 2004, LGBl. Nr. 24/2005, zugefallenen Gebietsteile im Bereich der regulierten Pinka im Gesamtflächenausmaß von 12 536 m² (Anlage 3, Plan und Flächenverzeichnis) werden der im politischen Bezirk Oberwart gelegenen Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg (KG Deutsch Schützen) zugewiesen.

(2) Die dem Land Burgenland aufgrund des § 2 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes vom 10. November 2004, LGBl. Nr. 24/2005, zugefallenen Gebietsteile im Bereich des Entwässerungsgrabens im Gesamtflächenausmaß von 6 725 m² (Anlage 6, Plan und Flächenverzeichnis) werden der im politischen Bezirk Güssing gelegenen Gemeinde Bildein (KG Oberbildein) zugewiesen.

§ 3

Zuweisung von Gebietsteilen im Unterabschnitt C IV

Die dem Land Burgenland aufgrund des § 3 des Landesverfassungsgesetzes vom 10. November 2004, LGBl. Nr. 24/2005, zugefallenen Gebietsteile im Bereich der regulierten Pinka und Strem im Gesamtflächenausmaß von 4 791 m² (Anlage 9, Plan und Flächenverzeichnis) werden der im politischen Bezirk Güssing gelegenen Gemeinde Heiligenbrunn (KG Hagensdorf im Burgenland und KG Luisling) zugewiesen.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

